

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1952**

63 (1.8.1952)

AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION **KARLSRUHE**

NUMMER 63

KARLSRUHE, 1. AUGUST 1952

VerfNr 542-554

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 542 Rückwirkende Übernahme von Unfallrentenempfängern in das Beamtenverhältnis; Wiedereinziehung überzahlter Unfallrenten
- 543 Angliederung der Bkp-Außenstelle Villingen an die Bkp-Stelle Radolfzell
- 544 Besoldungs- und Diätendienstalter
- 545 Kurzer Urlaub für gewerkschaftliche Zwecke; h. i. Gewährung von Freifahrt ohne Anrechnung

I a. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 546 Unfallverhütung. Weitere Maßnahmen für die Sonderwerbung „Vorsicht auf dem Arbeitsweg“ zur Verhütung von Wegeunfällen

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 547 Dienstvorschrift über Leistungen für Dritte (DV 226); Änderung der §§ 3, 18 und 19

III. Betrieb und Fahrplan

- 548 Reisezugfahrplan
- 549 Schifffahrt auf dem Ammersee

IV. Verkehr

- 550 Anerkennung eines Fachlehrgangs
- 551 Frankfurter Messe
- 552 Schulverzeichnis
- 553 75. Deutscher Katholikentag

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 554 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW) Dr Nr 966 91/3

VIII. Nachrichten

- Rettungstat der Schiffsmannschaft des MS „Allgäu“
- Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 542 Rückwirkende Übernahme von Unfallrentenempfängern in das Beamtenverhältnis; Wiedereinziehung überzahlter Unfallrenten

3 P 10 Pbd (ABl 63. 1. 8. 52.)

Nach der Unfallerklärung (DV 057 01) verzichtet der Unfallrentenempfänger vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Renten und Rentenansprüche für die Zeit, in der er als Bundesbahnbeamter Gehalt oder Ruhegehalt bezieht. Anlaß des Verzichts auf Renten ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis. Die Ernennung zum Beamten wird jedoch erst mit der Aushändigung der Anstellungsurkunde wirksam, und erst von diesem Zeitpunkt an kann auch die Verzichtserklärung wirksam werden. Bei Anstellungen mit rückwirkender Kraft darf daher die gezahlte Unfallrente für die Zeit vor der Aushändigung der Urkunde nicht eingezogen werden. Soweit bisher anders verfahren wurde, sind die einbehaltenen oder wieder eingezogenen Unfallrentenbeträge mit Wirkung vom 1. Juli 1948 an wieder an die Empfänger zurückzahlen und beim Ausgabetitel 12 Ziff 5 Uz 1 zu veranlassen.

Um künftig Rückforderungen überzahlter Unfallrenten nach Möglichkeit zu vermeiden, ist die Zahlung der Unfallrente erst mit Ablauf des Monats einzustellen, in dem die Anstellungsurkunde dem Beamten ausgehändigt wird.

Zusatz der ED Karlsruhe:

- Anträge auf Rückzahlung der gemäß vorstehender Verfügung zu Unrecht einbehaltenen oder wieder eingezogenen Unfallrentenbeträge sind über die Dienststellen unmittelbar an die Bundesbahn-Unfallversicherungs-Behörde (BUVB) zu richten.
- Um sicherzustellen, daß die Zahlung der Unfallrente mit Ablauf des Monats eingestellt wird, in dem die Anstellungsurkunde ausgehändigt wurde, wird der Entwurf der Begleitverfügung zur Anstellungsurkunde künftig über die Bundesbahn-Unfallversicherungs-Behörde geleitet; die BUVB erhält einen Durchschlag des Entwurfs für die Unfallakten. Außerdem werden die betreffenden Dienststellen in der Begleitverfügung angewiesen,
 - den Beamten aufzufordern, eine weitere Zahlung der bisher bezogenen Unfallrente nicht mehr in Empfang zu nehmen,
 - die Aushändigung der Anstellungsurkunde an den bisherigen Unfallrentenempfänger der Bundesbahn-Unfallversicherungs-Behörde, Bezirksleitung Karlsruhe, Ruf 1305, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Mit Ziff 5 der ABlVerf 496/1952 — betreffend zentrale Abrechnung der Besoldungen; Einführung des neuen Verfahrens — wurde bekanntgegeben, wie

hinsichtlich des Lohnausgleichs bei der Übernahme von Arbeitern in das Beamtenverhältnis allgemein zu verfahren ist.

- 543 Angliederung der Bkp-Außenstelle Villingen an die Bkp-Stelle Radolfzell Bp-Bp 1 Bpo (ABl 63. 1. 8. 52.)

Im Zuge der Umwandlung der Bp-Wache Villingen in einen Bp-Außenposten und Angliederung an die Bp-Wache Radolfzell wird auch die Bkp-Außenstelle Villingen rückwirkend auf 15. Juli 1952 von der Bkp-Stelle Offenburg losgelöst und der Bkp-Stelle Radolfzell angegliedert. Die Strecke von St. Georgen ausschließlich bis Hausach wird der Bkp-Stelle Offenburg zugeteilt.

544 Besoldungs- und Diätendienstalter

3 P 10 Pbd (ABl 63. 1. 8. 52.)

— Verf HVB Offenbach v. 27. 5. 1952 — 13.135 Pbd 24 —

1. Bei Einstellungen, Anstellungen und Beförderungen von Beamten werden die Dienstbezüge nach der DV 200 durch Rechnungsbelege zur Zahlung angewiesen. Die Berechnungsmerkmale für die Errechnung der Bezüge sind in den Ausgabebelegen anzugeben. Zu den Berechnungsmerkmalen zählen u a bei den planmäßigen Beamten das Besoldungsdienstalter und bei den außerplanmäßigen Beamten das Diätendienstalter.

Nach Revo A § 10 sind Rechnungsbelege, ihre Anlagen und Grundlagen rechnerisch und förmlich zu prüfen. Die Prüfung und Feststellung der Rechnungsbelege über die Zahlung der Dienstbezüge durch einen zweiten Beamten hat sich daher auch auf die in den Personalakten verbleibenden Grundlagen zu erstrecken, in denen das Besoldungs- und Diätendienstalter berechnet wird. Es besteht Veranlassung, auf die Beachtung dieser Bestimmungen hinzuweisen.

2. Für die Berechnung des Besoldungsdienstalters bei Beförderungen gelten die ab 1. Oktober 1951 zu zahlenden Ruhegehaltfähigen Zulagen und die besonderen Zuschläge als Bestandteile des Grundgehalts (BesO § 6 Ziff 2). Bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters sind daher die in Spalte 3 der Tafel zum Ablesen der monatlichen Bezüge der planmäßigen Beamten fettgedruckten Zahlen zugrunde zu legen.

Zusatzbestimmungen der ED Karlsruhe:**Zu Ziffer 1 Absatz 1 vorstehender Verfügung:**

Die Bestimmungen der DV 200 (Kassen- und Rechnungsvorschriften über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen — KRBV —) gelten nur bei Zahlung der Dienstbezüge ohne Lochkartenverfahren (künftig also nur noch für die von den württembergischen Bahnhofskassen, von der Bahnhofskasse Lindau und von den Werkkassen

Offenburg und Friedrichshafen besoldeten Beamten sowie für die von den Bahnhofskassen Basel Bad Bf und Schaffhausen Bad Bf besoldeten Frankenempfänger).

Bei Zahlung der Dienstbezüge — mit Ausnahme der Kinderzuschläge — im Lochkartenverfahren gelten die entsprechenden Bestimmungen der DV 202 (Kassen- und Rechnungsvorschrift über die Zahlung der Dienstbezüge der Beamten im Lochkartenverfahren — KRBL —). Für die Zahlung der Kinderzuschläge gilt weiterhin § 8 KRBV.

Zu Ziffer 1 Absatz 2:

Wegen der rechnerischen und förmlichen Prüfung der Rechnungsbelege, ihrer Anlagen und Grundlagen vgl ABIVerf 450/1952 betreffend ordnungsmäßige Aufstellung des Rechnungswerks.

Zu Ziffer 2:

Die mit den Besoldungsvorschriften ausgerüsteten Stellen vermerken diese Verfügung bei § 6 Ziffer 2 BesO.

545 Kurzer Urlaub für gewerkschaftliche Zwecke; h. i. Gewährung von Freifahrt ohne Anrechnung
5 H A 3 Afver (ABl 63. 1. 8. 52.)

Berichtigung

In ABIVerf 333/1952 sind die Worte „sowie Schulungslehrgängen“ zu streichen. Die Gewährung von Freifahrt ohne Anrechnung gilt nur für die Teilnahme an Tagungen der Gewerkschaften.

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

546 Unfallverhütung. Weitere Maßnahmen für die Sonderwerbung „Vorsicht auf dem Arbeitsweg“ zur Verhütung von Wegeunfällen

5 Ps 75 Usu (ABl 63. 1. 8. 52.)

Vorgang: ABIVerf 535/1952

I.

Im Zuge weiterer Maßnahmen für die Sonderwerbung „Vorsicht auf dem Arbeitsweg!“ erscheint ein Falblatt „10 Grundregeln für den Kraftfahrer“. Dieses Falblatt behandelt das richtige Verhalten bei bestimmten Straßenverkehrszeichen und bei den für beschränkte und unbeschränkte Wegübergänge vorgesehenen Verkehrszeichen. Das Falblatt erhalten:

- Dezernenten und Bürosachbearbeiter im Kraftfahrerdienst,
- Pressedezernent zur Benutzung für Pressebesprechungen,
- Sicherheitskräfte im Unfallverhütungsdienst, soweit sie sich mit der Unfallverhütung im Kraftfahrzeugbetrieb zu befassen haben,
- Maschinenämter und Kraftwagenbetriebswerke,
- Kraftwagenführer und Kraftwagenbegleiter,
- Betriebsämter,
- Bahnmeistereien und Bahnhöfe, in deren Bereich Wegeübergänge liegen,
- Bahnpolizisten, die auch Wegeübergänge zu überwachen haben.

Vor allem aber sind die Falblätter in größerer Anzahl an Schrankenwärter auszugeben, die sie, soweit ihr Dienst es zuläßt, vor der Schranke wartenden Kraftfahrern in höflicher Form zu geben haben, vor allem solchen, denen das Warten vor geschlossenen Schranken nicht gefällt. Die Falblätter gehen den Ämtern in den nächsten Tagen zur Weiterverteilung im Sinne dieser Verfügung zu.

Dieser Teil der Sonderwerbung wird im Auftrage der HVB durchgeführt und besonders überwacht.

II.

Ein weiterer wichtiger Teil der Sonderwerbung ist die Verteilung eines 16seitigen Werbeheftes, das ebenfalls unter dem Titel „Vorsicht auf dem Arbeitsweg“ eine Reihe grundlegender Verkehrsregeln für den Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger sowie Schilderungen tragisch verlaufener Wegeunfälle bringt. Dieses Werbeheft wird im August in größerer Anzahl über die Ämter den Dienststellen zugehen.

Durch dieses Werbeheft sollen die Bediensteten veranlaßt werden, sich auf dem Arbeitswege vorzusehen,

Unser UNFALL-Warndienst



um Wegeunfälle im Straßenverkehr oder auf Bahngelände nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Hefte sind an besonders gefährdete, vor allem an radfahrende Bedienstete, abzugeben. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß auch alle anderen Bediensteten durch Umlauf von diesem Heftchen Kenntnis erhalten.

III.

Den Ämtern und Außenstellen geht in den nächsten Tagen ein weiteres Unfallverhütungsbild

„Fritz Schienenschlaf“ 1. Folge Nr 132 261 zur Weiterverteilung an die Dienststellen wie die UV-Bilder zu. Eine bestimmte Aushangzeit ist hierfür nicht vorgesehen, es wird jedoch zweckmäßigerweise zusammen mit der 9. und 10. Folge gezeigt.

Wir ersuchen die Ämter und Eaw sowie die Außenstellen bis zum 10. 10. 1952 um einen kurzen Bericht **Frist!** darüber, wie die Sonderwerbung innerhalb ihres Geschäftsbereichs abgelaufen ist.

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

547 Dienstvorschrift über Leistungen für Dritte (DV 226); Änderung der §§ 3, 18 und 19

1 F 7 Krl (ABl 63. 1. 8. 52.)

HVB-Verf vom 21. 7. 1952 — 7.862 Krl 196 —

In der Dienstvorschrift über Leistungen für Dritte (DV 226) sind folgende Änderungen durchzuführen:

- Im § 3 Abs 1 a) 1) ist für „2 Kinder“ zu setzen „1 Kind“.
- Im § 18:

- Die Überschrift ist zu ändern in:
„Verwendung von Fahrzeugen der Hilfszüge“
- Abs 1 a) und b) erhalten folgende neue Fassung:
„(1) Es sind zu berechnen:

a) für das Fahrzeug (ohne Begleitpersonal)	je Tag DM	je Stunde DM
1. Gerätewagen mit zugehörigem Hilfswagen	44.50	5.60
2. Mannschaftswagen	21.50	2.70
3. Arztwagen	23.00	2.90

b) Beförderungsvergütungen

1. bei Beförderung der verwendeten Fahrzeuge mit **Sonderzug**

a) für Zugkraft, Personal und Betriebsstoffe Vergütungssätze nach § 15

b) für die Beförderung des Hilfszuges einschl Triebfahrzeug je km des Fahrweges (hin- und zurück) 1.75 DM

Die Beförderungsvergütungen unter a) sind für die volle Ausbleibezeit, die Beförderungsvergütungen unter b) mindestens für 5 km zu berechnen.

2. bei Beförderung der verwendeten Fahrzeuge **in Zügen des öffentlichen Verkehrs** je Achskilometer (hin und zurück) 0.25 DM
mindestens sind die Beförderungsvergütungen für 5 km zu berechnen.

c) Im Abs 2 ist das Wort „Mieter“ durch „Besteller“ zu ersetzen.

3. Im § 19:

a) Die Überschrift ist zu ändern in: „Verwendung und Vermietung sonstiger Spezialwagen“

b) Abs a) erhält folgende neue Fassung:

„a) Miete für einen	je Tag je Stunde	
	DM	DM
1. Schneepflug „Bauart Klima“	132.00	16.50
2. Schneepflug älterer Bauart	29.50	3.70
3. 2-3achsigen Heizkesselwagen	39.00	4.90
4. 4achsigen Heizkesselwagen	59.00	7.40
5. Sprengtender zur Unkrautvertilgung	28.00	3.50
6. Tankwagen zur Unkrautvertilgung (4achsiger Kesselwagen)	19.00	2.40
7. Tankwagen zur Unkrautvertilgung (alter Lokomotivtender)	10.50	1.30
8. Kranbelastungswagen	9.00	1.10
9. Fahrleitungsuntersuchungswagen (einschl Betriebsstoffe)	177.00	22.10
10. Maststellwagen mit Schutzwagen	56.00	7.00
11. Gerätewagen mit Geräten	13.00	1.60

b) Beförderungsvergütungen

1. bei Beförderung der Fahrzeuge mit **Sonderzug**

a) für Zugkraft, Personal und Betriebsstoffe Vergütungssätze nach § 15

b) für die Beförderung des Sonderzuges (einschl Triebfahrzeug) für 1 km des Fahrweges (hin und zurück) 1.00 DM

c) für je 1 tkm nach dem Zuggewicht (Dienstgewicht des Triebfahrzeuges — vgl § 22 Abs 4 — und Eigengewicht anderer Fahrzeuge) 0.30 DM

Die Beförderungsvergütungen zu a) sind für die volle Ausbleibezeit, die Beförderungsvergütungen zu b) und c) mindestens für 5 km zu berechnen.

2. Bei Beförderung in Zügen des öffentlichen Verkehrs

je Achskm (hin und zurück) 0.25 DM
mindestens sind die Beförderungsvergütungen für 5 km zu berechnen.

Zu 1. bis 3.:

Die neuen Bestimmungen und Sätze gelten ab 1. 7. 1952.

Die Beförderungsvergütungen nach § 18 Abs. 1 b) und § 19 Abs. b) sind jedoch bereits den seit 15. 9. 1951 fällig gewordenen und auf Grund unserer Verf — 67.662 Krl 196 — vom 1. 12. 1951 ausgesetzten Abrechnungen zugrunde zu legen.

Die DV 226 ist handschriftlich zu berichtigen. Dabei ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

Zusatz der ED Karlsruhe

Die HVB-Verf vom 1. 12. 1951 — 67.662 Krl 196 — wurde mit ABIVerf 1029/51 bekanntgegeben.

III. Betrieb und Fahrplan

548 Reisezugfahrplan 33 Bfp 3 Bfp (ABl 63. 1. 8. 52.)

Vorgang: ABIVerf 455/1952

Die zur Entlastung der Ft 27/28 ab 4. 7. 1952 eingelegten Ft 127/128 München — Frankfurt (M) verkehren bis einschließlich Montag, den 1. September 1952.

Durch Aushang veröffentlichen, Auskunftstellen, Reisebüros usw verständigen.

549 Schifffahrt auf dem Ammersee

33 Bfp 20 Bfdp (ABl 63. 1. 8. 52.)

Die ED München teilt uns mit:

Der Dampfersteg in St Alban (Ammersee) wird ab Sonntag, den 27. Juli 1952 mit den in den Aushangfahrplänen und Kursbüchern veröffentlichten Schiffs-kursen wieder angelaufen.

Die in den Fahrplänen der Ammerseeschifffahrt (Strecke 1010 a der Aushangfahrpläne und Kursbücher) vorgetragene Verkehrsbemerkung „St Alban wird z Z nicht angelaufen“ ist zu streichen.

Auskunftstellen und Reisebüros verständigen.

IV. Verkehr

550 Anerkennung eines Fachlehrgangs

9 Vt 3 Tpeisa (ABl 63. 1. 8. 52.)

Der vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg/Neckar in der Zeit vom 1. bis 28. September in Tübingen für Jungpriester veranstaltete Aufbaukurs ist als Fachlehrgang im Sinne des DPT II D VII a anerkannt worden. Die Teilnehmer sind daher berechtigt, die Fahrpreismäßigungen für Schüler in Anspruch zu nehmen.

551 Frankfurter Messe 9 Vt 8 Tpsg (ABl 63. 1. 8. 52.)

Aus Anlaß der internationalen Frankfurter Messe, die vom 31. 8. — 4. 9. 1952 stattfindet, sind u a geplant:

A Gesellschaftssonderzug FM 1020/21 Basel Bad Bf — Frankfurt (M) Hbf

Hinfahrt		Bahnhof	Rückfahrt		Fahrpreis	
30. 8. 1952			1./2. 9. 1952		DM	
9.37 Uhr	ab	Basel Bad Bf.	an	5.50 Uhr	3. Kl	2. Kl
9.43 "	"	Weil (Rhein)	"	5.45 "	24.00	36.00
10.19 "	"	Müllheim (Baden)	"	5.12 "	24.00	36.00
10.45 "	"	Bad Krozingen	"	4.55 "	22.00	33.00
11.05 "	"	Freiburg (Breisgau) Hbf	"	4.36 "	21.00	31.50
11.26 "	"	Emmendingen	"	4.16 "	20.00	30.00
11.44 "	"	Herbolzheim (Breisgau)	"	3.59 "	18.00	27.00
11.59 "	"	Lahr-Dinglingen	"	3.44 "	17.00	25.00
					16.00	24.00

Hinfahrt 30. 8. 1952	Bahnhof	Rückfahrt 1./2. 9. 1952	Fahrpreis DM	
			3. Kl	2. Kl
12.31 Uhr ab	Offenburg	an 3.16 Uhr	15.00	22.50
12.43 " "	Appenweier	" 3.06 "	14.50	22.00
13.05 " "	Achern	" 2.50 "	14.00	21.00
13.16 " "	Bühl (Baden)	" 2.39 "	13.00	19.50
13.27 " "	Baden-Oos	" 2.15 "	12.50	19.00
13.42 " "	Rastatt	" 2.03 "	12.00	18.00
14.12 " "	Karlsruhe Hbf	" 1.40 "	10.00	15.00
15.15 " "	Mannheim Hbf	" 0.30 "	5.60	8.40
16.44 " an	Frankfurt (Main) Hbf	ab 23.05 "	—	—

Bei der Lösung der Sonderzugfahrkarten kann auf die Vorlage des Messeausweises für die JFM oder die damit vereinte Offenbacher Lederwarenmesse verzichtet werden. Sonderzugfahrkarten dürfen für Regelzüge nicht gültig geschrieben werden. Nicht benutzte Sonderzugfahrkarten werden bis 6 Stunden vor Abfahrt des Sonderzuges zurückgenommen. Später zurückgegebene, nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Sonderzugkarten können ggf auf dem Erstattungswege rückvergütet werden, wenn die Fahrausweise vom Aufsichtsbeamten entsprechend bescheinigt sind.

B Sonderwagen

1. E 551/E 552 von Stuttgart Hbf — Frankfurt (Main) Hbf und zurück.
2. E 595/S 748—868 von Karlsruhe Hbf nach Frankfurt (Main) Hbf und zurück.
3. S 824 — E 501/E 502 — Db 80 607 von Ulm Hbf nach Frankfurt (Main) Hbf und zurück.

Hinfahrt bei B 1, 2 und 3 täglich vom 31. 8. bis 4. 9. 1952.

Rückfahrt täglich wie die Hinfahrt. 3. Wagenklasse. 50% Fahrpreismäßigung, Anschlußermäßigung wird nicht gewährt.

Die Ausgabe der Sonderzugkarten für Sonderwagen ist von der Vorlage des Messeausweises abhängig. Die Sonderzugkarten für Sonderwagen gelten zur Rückfahrt in den Sonderwagen am Tage der Ankunft in Frankfurt (Main) Hbf und auch noch am folgenden Tage. Personal wegen Auskunftserteilung unterrichten.

552 Schulverzeichnis

9 Vt 3 Tpeisa (ABl 63. 1. 8. 52.)

Auf Seite 9 des Schulverzeichnisses der ED K ist unter Nagold nachzutragen:

Schule: Lehranstalt des Deutschen Textileinzelhandels Forschungsinstitut für Bekleidungsphysiologie
Bemerkungen: Fachschule.

553 75. Deutscher Katholikentag

9 Vt 8 Tpsg (ABl 63. 1. 8. 52.)

Aus Anlaß des 75. Deutschen Katholikentages vom 19. — 25. 8. 1952 in Berlin werden vsl folgende Gesellschaftssonderzüge (50 % Fahrpreismäßigung auf den Strecken der DB) durchgeführt:

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 63. 1. 8. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Nichttechnische A 7-Rate „Wagenverkehrsdienst und Vertreter des Divo“ bei der Ga Konstanz — 3 P 40 —	sofort	—	15.8.1952	
Weichenwärterposten beim Bahnhof Renchen — 3 H P 43 —	sofort	—	1.9.1952	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

- a) Freiburg (Breisgau) Hbf — Frankfurt (Main) — Wartha — Berlin
Abfahrt am 18. 8. 1952 etwa 22.00 Uhr
Rückfahrt am 25. 8. 1952 um 16.00 Uhr
Leitstelle: Schwarzwald-Reisebüro Freiburg i. Br.
- b) Ulm Hbf — Treuchtlingen — Würzburg — Wartha — Berlin
Abfahrt am 18. 8. 1952 etwa 19.00 Uhr
Rückfahrt am 25. 8. 1952 18.00 Uhr
Leitstelle: Reisebüro Rominger GmbH Stuttgart
- c) München Hbf — Regensburg — Bayreuth — Probstzella — Berlin
Abfahrt am 18. 8. 1952 etwa 15.00 Uhr
Rückfahrt am 25. 8. 1952 14.00 Uhr
Leitstelle: ABR München
Anschlußermäßigung wird auf eine Entfernung bis zu 200 km gewährt.
Personal wegen Auskunftserteilung unterrichten.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

554 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW) Dr Nr 966 91/3 24 St 3 Stnw (ABl 63. 1. 8. 52.)

Den in Frage kommenden Stellen gehen demnächst die Ergänzungsblätter Stoff-Nr 550.27 Seiten 1—8 zum Verzeichnis der Werkstoffe zu. Das Verzeichnis Teil 3 ist zu berichtigen.

Der Eingang der Blätter ist zu überwachen.

VIII. Nachrichten

Rettungstat der Schiffsmannschaft des MS „Allgäu“

21 A M 41 Schb (ABl 63. 1. 8. 52.)

Am Abend des 1. Juni 1952 kenterte im Bodensee in der Gegend von Lindau ein mit drei Personen besetztes Segelboot. Durch die Aufmerksamkeit des Ausguckmatrosen Schwendner vom MS „Allgäu“ wurde die Mannschaft des Schiffes auf die Hilferufe der schon mehrere Stunden im Wasser liegenden Verunglückten aufmerksam, so daß diese durch die Schiffsbesatzung gerettet werden konnten. Dem Hilfsmatrosen Schwendner, dessen Ausguck-Tätigkeit durch Dunkelheit, Wind und Seegang erschwert war, sowie dem Obersteuermann Rittmayr, Steuermann Föger und den Matrosen Hierl, Radau und Rössle wird für ihre Rettungstat die Anerkennung der Eisenbahndirektion ausgesprochen.